

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 52

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht über die militärische Geschichte des Jahres 1876.

In dem ersten Theil werden besprochen: das Heerwesen von Deutschland, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien, der Türkei, von Tunis und den Vereinigten Staaten Nordamerika's.

Behandelt werden dabei Ergänzung, Rekrutierung, Entlassung, Verabschiedung, Versorgung, Invalidenwesen, Remontirung und Pferdewesen, Ausrüstung, Bewaffnung, Bekleidung, Verpflegung, Sold, Menage, Naturalverpflegung, Gesundheitspflege, Medizinwesen, Ausbildung, körperliche und geistige, Kriegsspiel, Übungen und Manöver, Dienst und Dienstrelements, Moral, Disziplin, Subordination, Militärgerichtswesen, Militärstrafgesetze, Belohnungen.

Der zweite Theil bringt Berichte über die Taktik der Infanterie und Cavallerie; über die Ausbildung der Lehre für die taktische Verwendung der Feldartillerie; über das Befestigungswesen; die Terrainlehre, militärisches Zeichnen und Militärgeographie; über das Material der Artillerie; über die Festungs- und Belagerungsartillerie; die Küstenartillerie; die Handfeuerwaffen; die Entwicklung der modernen Ballistik; die Militärstatistik; das Militär-Eisenbahnenwesen und die Telegraphie; das Kriegsspiel und die kriegsgeschichtliche Literatur.

Der dritte Theil enthält einen Bericht über den Carlistenkrieg; den Krieg der Holländer gegen Atjeh 1876; den russischen Feldzug in Kaukasus 1875 bis 1876; die Kämpfe auf der Balkanhalbinsel 1875 bis 1876. Hieran reihen sich die Necrologie der im Jahr 1876 verstorbenen hervorragenden Offiziere u. s. w. Eine militärische Chronik des Jahres 1876 und ein alphabetisches Namen- und Sachregister bilden den Schluss.

Gegenüber den früheren Jahrgängen zeichnet sich dieser durch geringern Umfang aus. Es ist dieses natürlich, da in den beiden vorhergehenden mehr eine Darlegung der gegenwärtigen Verhältnisse erfolgen mußte, während sich die Berichte von nun an mehr auf die stattfindenden Veränderungen beschränken können.

Der diesjährige Jahresbericht bringt zum ersten Male einen ausführlichen Bericht über die Militär-Verhältnisse der Schweiz, der unsere Offiziere interessiren dürfte.

Die Jahresberichte sollten in keiner Militärbibliothek, in keinem militärischen Verezirkel fehlen und können all' den Offizieren, welche durch Stellung oder Neigung die Fortschritte in den Militärwissenschaften zu kennen wünschen, bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Zum Referat des „Bund“ über den Truppenzusammengang 1877.) W. Die in Nr. 44, S. 367 der „Allg. Schw. M.-Ztg.“ von ihrem Correspondenten aus dem deutschen Reich gebrachte Bemerkung über die vorläufige Auf-

nahme der Auslassungen des „Bund“ anlässlich der Feldmaßnöve der V. Division wird uns von verschiedenen Seiten bestätigt.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß auch die ferneren Auslassungen des „Bund“, wonach von den gleichen Gedern die zuvorkommende Behandlung fremder Offiziere missbilligend besprochen wird, im Auslande um so weniger unbemerkt bleiben konnte, als der „Bund“, wenn auch fälschlich, meistens als offizielles Organ betrachtet wird!

Bundesstadt. (Ernennungen.) Der Bundesrat hat zwei Instructoren der Verwaltungstruppen für die laufende Amtsauer ernannt, und zwar: als Instructor I. Klasse: Hrn. Jakob Albrecht, von Egelsboden (Thurgau), bisher Major bei den Verwaltungstruppen; als Instructor II. Klasse: Hrn. Karl Siegfried, von Binningen (Aargau), Lieutenant bei den Verwaltungstruppen.

Bundesstadt. (Veränderung im Instructionscorps.) Die beiden Instructoren I. Klasse Hr. Oberstl. Rieding und Egger sind ersterer bei der I. Division, letzterer bei der VI. Division eingethobt worden.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) Wir haben unseren Lesern die Beschlüsse zur Kenntnis gebracht, welche die Offiziersgesellschaft von Genf hinsichtlich der vom Nationalsrath in der Militärverwaltung beschlossenen Ersparnisse und Reductionen gefaßt hat. Das Centralcomittee der schweiz. Offiziersgesellschaft (Präsident Hr. Oberst Lecomte, Sekretär Hr. Hauptmann Ney) hat, wie wir einer uns zugegangenen Notiz entnehmen, diese Beschlüsse dem ebdg. Militärdepartement mitgetheilt, indem es dieselben gleichzeitig dringend zur Berücksichtigung empfahl.

Bern. (Aus der Offiziersgesellschaft.) Einem Referat des „Bern. Int. Bl.“ über die Verhandlungen der Offiziersgesellschaft der Stadt Bern entnehmen wir, daß eine in nächster Aussicht stehende Neorganisation der Pferderegalanstalt die Thellnahme an den Offiziersreitturnen bedeutend erleichtern würde. Hinsichtlich der Frage der Armeebeschuhung soll sich die vom ebdg. Departemente aufgestellte Commission für eine rationelle Form entschieden haben; als erstes Paar wurden Silesel mit einfachen Nohren vorgeschlagen; über die Frage der zweiten Fußbekleidung ist die Commission bis jetzt noch zu keinem Schluß gelangt.

Bern. (Kantonales Kriegsgericht.) Das kantonale Kriegsgericht, Grossritter Hr. Major Müller, Kriegsrichter die Hh. Hauptleute Kernen und Lenz, hatte am 28. November einen Fall grober Insubordination zu behandeln. Gelegentlich einer im October d. J. in Ostermundingen abgehaltenen Schießübung hatte der Soldat F. H. der 3. Comp. 28. Battalions im trunkenen Zustande es sich einfassen lassen gegen Befehl seiner Vorgesetzten den Schießplatz zu verlassen. In seinem Vorhaben durch einen Offizier verhindert, schimpfte Inculpat und schlug mit dem Gewehrkolben gegen seinen Vorgesetzten, welcher noch zeitig genug ausweichen konnte, und brach dabei den Kolben des Gewehres ab.

Der von Hrn. Major Bürcher, Auditor, angehobenen Klage widersprach der Angeklagte nicht, sondern gab den Thatbestand und sämtliche Nebenumstände zu, so daß seinem Vertheidiger Hrn. Hauptmann Christen nichts übrig blieb als für ein mildes Straftheil zu plaudern. In Anwendung der Art. 61 und 65 des schweiz. Militärstrafgesetzbuches wurde der Soldat F. H. in die Untersuchungshaft und zu weiteren 60 Tagen Gefangenschaft verurtheilt und ihm außerdem Entschädigungszahlung für Reparatur des Gewehres an den Staat, sowie nach Maßgabe des Gesetzes Zahlung der Kosten überbunden.

An diesen Bericht, welchen wir dem „H. C.“ entnehmen, müssen wir eine Bemerkung knüpfen.

Das Urteil des Kriegsgerichtes ist ein mehr als sehr mildes zu nennen, wenn man bedenkt, daß alles, was die eine Armee im Felde leistet, zunächst von der Subordination und dem unbedingten Gehorsam abhängt. Aus diesem Grunde muß im Militär kein Vergehen oder Verbrechen schärfer bestraft werden, als

eines gegen die Subordination. Vorliegender Fall gehört zu den schwersten, da der Gehorsam unter den Waffen verweigert wurde und der Verbrecher von seiner Waffe gegen den Vorgesetzten Gebrauch mache.

Es macht auf den Militär, welcher die ersten Bedingungen des Kriegswesens kennt, einen eigenhümlichen Eindruck, wenn er die geringfügigsten Diebstähle mit 6 Monaten, 1 Jahr Buchstaus und mehr, dagegen die schwersten Insubordinationsfälle in viel milderer Weise bestrafen sieht.

Luzern. (*Schleßvereine.*) Im Jahr 1877 haben aus dem Kanton Luzern 77 Wehrvereine und Feldschützengesellschaften ihre Berichte und Schleißabellen (samt Statuten) zu Handen des eldg. Militärdepartements eingesandt, um daraus in die eldg. Munitionsvergütung in Geld oder in natura laut buntesträucherlicher Verordnung bezahlen zu können. Diese 77 Schleßvereine zählen zusammen ca. 4800 Mitglieder, von denen aber nur ca. 2600 die Übungen mitgemacht und die vergeschriebenen Bedingungen erfüllt haben. Im Allgemeinen ist ein erfreuliches Wachsthum bezüglich dieser Schleßübungen zu constatiren: während noch zu Anfang der 1870er Jahre kaum 20 bis 30 Vereine diese Übungen mitmachten, stieg deren Zahl voriges Jahr schon auf 59 und in diesem also auf 77 und zwar hielten die Vereine durchschnittlich 4 bis 6 und mehr Übungen ab auf verschiedene Distanzen.

Grubünden. (*Militärsatzsteuer.*) Im Grossen Rath wurde der Antrag gestellt, die Hälfte der Militärsatzsteuer nicht mehr an den Bund abzuführen, doch ist derselbe abgelehnt worden.

Grubünden. (*Antrag auf Aufhebung der ein-tägigen Schleßübungen.*) Auf Antrag der Militärcormission beschloß der Große Rath, bei den Bundesbehörden Vorstellungen zu machen, damit die ein-tägigen Schleßübungen, die sich militärisch und disziplinisch nicht bewähren, aufgehoben und die jährlichen ein-tägigen Inspektionen der Landwehr in dreitägige Übungen, die dann aber blos alle drei Jahre abzuhalten wären, verwandelt würden. Ein weiterer Antrag bezüglich der Abahnung von Schritten zu einer gleichmässiger Ausrichtung der Menschenhädigungen wurde nicht angenommen.

— (*Eine Verächtigung.*) Unsere deutsche Correspondenz (Nr. 48, S. 397 d. Bl.) muß dahin berüchtigt werden, daß die Schweiz keinen Militärbevollmächtigten in Berlin hat, daß aber ein solcher seit 1875 der deutschen Gesandtschaft in Bern attachirt ist. Die Beförderung des letztern dürfte zu der irrigen Auffassung des Herrn Correspondenten Anlaß gegeben haben.

A u s l a n d .

Türken und Bulgaren auf dem Kriegsschauplatz.

Nachdem wir aus dem Aufsatz von Archibald Forbes im „Nineteenth Century“ den Abschnitt über das Verhalten der Russen auf dem Kriegsschauplatz mitgetheilt, lassen wir nun auch seine Auslassungen über die Türken und Bulgaren folgen. Der zweite Abschnitt des Forbes'schen Aufsatzes ist den Türken gewidmet. Diese haben — so schreibt der Verfasser — gewaltige Fehler in der Behandlung ihrer militärischen Angelegenheiten gemacht. Zwei von diesen Fehlern sind aber von so großer Bedeutung, daß sie alle anderen bei Weitem überragen. Die Türken sind nämlich unperfekte Barbaren, dabei aber gerade nicht angriffslustig. Mit diesen Eigenschaften hätte es im Einklang gestanden, wenn sie im vergangenen Frühjahr erklärt hätten: „Wir tragen kein Verlangen, zu Feld zu ziehen. Findet es aber irgend eine Macht angezeigt, uns anzugreifen, so wollen wir sie hiermit nach Gebühr warnend davon in Kenntniß gesetzt haben, daß wir Barbaren sind und uns mit barbarischer Taktik verteidigen werden.“ Eine derartige Kundgebung haben die Türken freilich nicht gemacht, aber ihre Handlungen wären mit einer solchen buchstäblich im Einklang gewesen. Ich habe selber gewaltige Haufen versäumelter russischer Toten auf dem Schlachtfelde gesehen. Ohne eines Feldscheiders zu betrüfen, habe ich nach fehlgeschlagenen russischen Angriffen die Baschkirouks auschwärmen und mit wilder Freude angesichts der in den Lauf-

gräben stehenden regulären Truppen den Gnadenstreit führen sehen. Aber während die Türken dergestalt Vortheil aus ihrer Barbarei ziehen, versuchen sie zugleich mit dem Kalbe der Civilisation zu pfügen, indem sie die Säzungen der Genfer Konvention anstreben; denen sie selber zuwiderhandeln. Dergestalt haben sie die zwar herz, aber klare Folgerichtigkeit einer unabdingbar barbaren Haltung dahin gepefert und das Spruchrecht eines Gerichtshofes eingeräumt, von dessen Schranken sich fern zu halten, eine richtige Politik erfordert hätte. Dies war der eine gewaltige Fehler auf ihrer Seite, ein Fehler, der ihnen schließlich viel teurer zu stehen kommen dürfte, als eine trockige Missachtung der Regeln civilisirter Kriegsführung.

Ihr zweiter Grundfehler liegt im Bereiche civilisirter Kriegsführung. Da die Türken es nicht für angezeigt erachtet hatten, einem Donauübergang der Russen mit Waffengewalt zu widerstehen, war es von Seite der ersten eine grobe militärische Unterlassungsfürde, daß sie nicht das dem Eindringling preisgegebene Gelände in eine Wüste verwandelten. Die Russen hätten hiergegen nach den von ihnen selber geschaffenen Präcedenzfällen keinerlei Vorwurf erheben können. Anstatt einer Wildnis ein Land hinter sich zu lassen, das von Milch und Honig fleist und von unbefestigten Anhängern des Eindringlings schwärmt, war ein Wahnsinn sonder Gleichen. Die Türken hätten die Bulgarische Bevölkerung bis zum letzten Mann landeinwärts vor sich her treiben und nicht eine Horde Getreide, die hätte vernichtet werden können, zurücklassen sollen.

Melne Aufgabe ist es nicht, zu untersuchen, warum die Türken nicht solche Maßregeln ergriessen. Aber welche triftigen Einwände könnte Jemand dagegen vorbringen, wenn es den Türken einfiele, zu behaupten, daß sie die Bulgaren aus reiner Menschenfreundlichkeit schonten? Ich habe es ausgesprochen, daß die Türken Barbaren, daß sie ruchlose Wilde sind, wenn ihre Kampfsbegier in's Wallen gerathen ist. Aber mit dieser Eigenschaft steht eine andere, nämlich eine aus Verachtung und Gutmuthigkeit gemischte Menschenfreundlichkeit, oder besser ein Mangel an Ungriffsplust durchaus nicht im Widerspruch. Ich bin auf Grund eigener Beobachtung der aufsichtigen Überzeugung, daß die Bulgaren unter den Türken keineswegs schlecht daran waren. Freilich waren jene den Türken unterworfen, wurden ohne Zweifel mit schweren und willkürlichen Steuern belastet und gelegentlich von einem Zaptch geärgert. Freilich konnte ein Bulgar nicht das geringste öffentliche Amt verwalten, nicht einmal Geschworener werden. Wenn man indeß die Art und Weise beobachtet, in der die vom Fürsten Ascheraski eingesetzten Bulgarischen Beamten ihre Obliegenheiten verrichten — vom Stadtrath, der sich gewalig beeilt, sich durch gleichmässige Plündierung der Russen wie seiner eigenen Landsleute zu bereichern, bis zum Postzustellen in Etinow oder Gabrowo, der im Gefühl seiner Würde rechts und links mit seinem Stabe um sich schlägt —, wenn man, wie gesagt, dies betrachtet, dann erscheint es einem fraglich, ob der allgemeine Fortschritt der Welt durch Fernhaltung der Bulgaren von der Thelnahme an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten ernstlich verzögert worden ist.

Ich will keineswegs behaupten, daß Alles für die Bulgaren glatt und angenehm war. Aber nach allem, was ich zu erfahren vermochte, war ihr Los hinreichend exträglich. Es scheint mir derartig gewesen zu sein, daß ein praktischer Englisher Menschenfreund mit Vergnügen sehen würde, wenn eine ansehnliche Menge seiner Landsleute ihre hämmrliche, heftnungslose Lage dagegen vertauschen könnte. So viel weiß ich, daß der Russische Bauer, der als Krieger die Donau überschritt, um die Bulgaren von ihrer „Unterdrückung“ zu „befreien“, mit einem Gemisch von Neid und Eistaunen wünschte, er hätte es doch schon halb so schlecht.

Wird freilich gesagt, die Türken seien Eindringlinge, sie gehörten nicht in die Europäische Türkei hinein, und wenn sie sich dort behaupteten, so geschehe das nur mittels des Rechtes des Stärkeren — wird dies zugegeben und danach gehandelt, nun, dann folgt daraus der logische Schluss, daß die ganze Welt umgewälzt werden muß. Wir müssen Indien aufgeben, müssen unter Entschuldigungen uns verabschieden von den Maoris, den